

Allgemeines

Um bei der Jahresverbrauchsabrechnung gem. § 9 der Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung und den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH § 20 u. 22 sowie den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den AEB Punkt XI Abs. 2 u. 3 Abzugsmengen berücksichtigen zu können, ist ein separater Wasserzähler bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

Der Gartenwasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Dieser obliegt die Überwachung und Überprüfung der installierten Messeinrichtung sowie der Eichfrist.

Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen werden vom Gartenwasserzähler erfasst und bleiben bei der Berechnung des Schmutzwasserpreises unberücksichtigt.

Dies gilt sowohl für Kunden mit einem zentralen Schmutzwasseranschluss (Kanalisation) als auch für Kunden mit dezentraler Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgrube). Durch den Gartenwasserzähler verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr. Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparungen für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden. Beschaffung, Einbau und Verplombung des Zählers realisieren die Stadtwerke Neuruppin auf Antrag des Kunden.

Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein, als der Hauswasserzähler. Im Allgemeinen reicht ein Zähler der Nenngröße Q3 2,5. Die Wahl der Größe sowie der Art des Zählers obliegt der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Wasserunterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstation beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens sechs Jahre gültig. Die Stadtwerke sind für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich.

Einbauvorschriften

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden, Zapfstellen die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt. Es darf kein Abwasserkanal in der Nähe der Zapfstelle sein.

Der „Gartenwasserzähler“ ist nach DIN EN 1717 und DIN EN 806 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers ohne Mitwirkung „Dritter“ möglich sein.

Abnahme und Kosten

Der eingebaute Gartenwasserzähler wird bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH beantragt sowie von dieser eingebaut. Dies ist Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen bei der Abwasserabrechnung.

Wechsel/Austausch Gartenwasserzähler

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Gartenwasserzählers oder dem Verzicht auf einen Gartenwasserzähler inkl. der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Mengen. Die Stadtwerke Neuruppin informieren die Kunden rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist über den anstehenden Wechsel des Gartenwasserzählers.

Auszug aus der Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung

Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB sowie der Preisliste in den jeweils gültigen Fassungen.

Auszug aus den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH

§ 20 Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Das Entgelt für Grund- und Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse. Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,
- abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. 3 bis 7 nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet worden sind (Abzugsmengen).

(2) Bei Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit von den Vorgaben des § 4 AEB abweicht und dessen Einleitung nach § 4 Abs. 4 b) AEB zugelassen wurde, werden Starkverschmutzungszuschläge berechnet. Die Höhe der Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

(3) Auf Verlangen des AEU werden zur Feststellung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sowie zur Ermittlung der Abzugsmengen Messeinrichtungen eingesetzt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Messeinrichtungen werden durch das AEU errichtet, unterhalten und stehen im Eigentum des AEU. Verlangt das AEU keine Messeinrichtung, kann der Kunde den Einbau einer Messeinrichtung verlangen. Der Kunde hat einen geeigneten, frostsicheren und zugänglichen Messplatz innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes bereitzustellen. Die Vorbereitung der Messstelle hat durch einen vom Kunden beauftragten Installateur zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Der Kunde hat den Zählerstand mitzuteilen. Für die Messeinrichtung bezahlt der Kunde einen monatlichen Messpreis nach dem Preisblatt.

§ 21 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.

Auszug aus den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)

IX. Messung (zu § 20 AEB)

1. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellen für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung entsprechend AEB § 20 (1) zur Verfügung.
2. Für Messungen gemäß AEB § 20 (1) ist der Kunde in der Pflicht die die Stadtwerke Neuruppin entsprechend zu beauftragen.
3. Alle für die Abrechnung relevanten Messeinrichtungen, sind durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH zu verplomben. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline

Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296

Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

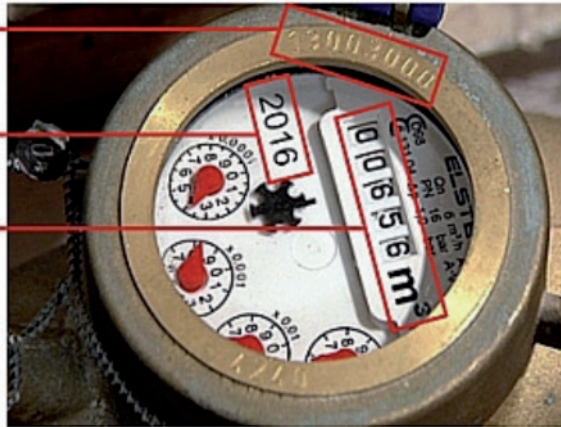
Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

Abbildung eines Wasserzählers

Zählernummer

Geeicht bis

Zählerstand



Auszug aus DIN EN 806 und DIN EN 1717:

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand- an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Auf DIN 18012 (Hausanschlussraum) wird hingewiesen. Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage.

Diese besteht in Fließrichtung aus:

- Absperrarmatur
- Rohrstück als Vorlaufstrecke
- Wasserzähler (Wasserzählerbügel)
- Längsveränderliches Ein- und Ausbaustück
- Absperrarmatur
- Rückflussverhinderer
- Gartenauslaufventil

Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann.

In jeder Trinkwasseranlage, die an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, muss unmittelbar hinter dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer eingebaut sein, damit ein Rückfließen aus der Trinkwasseranlage in die zentrale Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279